

- (3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.
- (5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstücksanschluss-schachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.
- (7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstücksanschluss-schacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.
- (9) Grundstücksanschlussschacht ist eine Einrichtung - im Regelfall - auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probennahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A - zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.
- (5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.
- (6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) DerAnschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.
- (2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) DieVerpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes). Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WVSO entsorgen zu lassen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.
- (6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen

- des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.
- (11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung.

§ 8

Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.
- (3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A - die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä. Der Antrag ist schriftlich bei dem WVSO zu stellen. Er muss enthalten
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
- (b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä. Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.
- (9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.
- (10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.
- (11) Der WVSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den „Technischen Anforderungen Abwasser“ des Verbandes und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WVSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der WVSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 9

Eigentum an Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WVSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten. DieGrundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) JedesGrundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.
- (5) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

§ 11

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- * entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
- * entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,
- * entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag. nicht oder nicht fristgerecht stellt,
- * entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung vornimmt und diese nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranschlusssatzung des WVSO vom 24.11.2004, zuletzt geändert am 20.12.2007, außer Kraft.

Osterburg, den 15. Dezember 2009

	
Schröder Verbandsgeschäftsführer	
Impressum:	<u>Amtsblatt für den Landkreis Börde</u>
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de